

Allgemeine Geschäftsbedingungen / Mietbedingungen



1. Geltungsbereich / Allgemeine Bestimmungen

Die nachstehenden Bedingungen gelten für sämtliche Rechte und Pflichten aus dem Mietvertrag. Abweichungen davon sind nur gültig, wenn sie zwischen den Vertragsparteien schriftlich vereinbart worden sind.

2. Mietobjekt

a) Umfang

Der Vermieter überläßt dem Mieter die in den Lieferungsunterlagen näher bezeichneten Geräte zur Benutzung. Maßgebend ist der Mietvertrag des Vermieters.

b) Eigentum

Das Mietobjekt samt Bestandteilen und Zubehör bleibt während der ganzen Mietdauer ausschließlich Eigentum des Vermieters. Wird das Mietobjekt vom Mieter auf Grundstücke oder in Räume gebracht, die Dritten gehören, so hat der Mieter diese Dritten unverzüglich über das Eigentum des Vermieters am Mietobjekt zu unterrichten. Bei Verschiebung des Mietobjektes von einem Bauobjekt zum anderen ist der Vermieter sofort schriftlich zu verständigen.

c) Verwendung

Ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Vermieters dürfen keine Änderungen (insbesondere zusätzliche Einbauten) am Mietobjekt vorgenommen werden. Betriebs- und Wartungsvorschriften des Vermieters sowie Weisungen betr. sachgemäße Verwendung und zusätzliche Belastung sind strikt einzuhalten.

Der Mieter ist nicht befugt, Dritten Rechte am Mietobjekt einzuräumen oder ihnen Rechte aus dem Mietvertrag abzutreten, insbesondere sind Untermiete oder Weiterverleihen des Mietobjektes untersagt.

3. Mietzins

a) Grundlage

Der vereinbarte Mietzins gilt für die vereinbarte Zeitdauer bei einem einschichtigen Betrieb von max. 8 Stunden pro Tag, ohne Samstag und Sonntag oder für die vereinbarte Anzahl von Einsätzen. Bei mehrschichtigem Betrieb oder einer größeren Anzahl von Einsätzen ist ein Zuschlag zum vereinbarten Mietzins zu entrichten.

Der Mietzins ist auch dann für die ganze Mietdauer geschuldet, wenn die normale Betriebszeit nicht voll ausgenutzt oder das Mietobjekt vor Ablauf der Mietdauer zurückgegeben wird. Im vereinbarten Mietzins sind die Verlade-, Transport-, Montage-, Demontage-, Verpackungs- und Versicherungskosten nicht inbegriffen: diese werden extra berechnet.

b) Fälligkeit

Der Mietzins ist im Voraus zu entrichten, erstmals bei Versandbereitschaft.

c) Verzug

Befindet sich der Mieter mit seiner Zahlung im Rückstand, so kann ihm der Vermieter bei Mieten, die für ein halbes Jahr oder länger abgeschlossen sind, eine Frist von 30 Tagen, bei Mieten von kürzerer Dauer eine solche von 6 Tagen mit der Androhung ansetzen, daß, sofern nicht innerhalb dieser Frist der rückständige Mietzins bezahlt werde, der Mietvertrag mit deren Ablauf aufgelöst sei. Spricht der Vermieter den Rücktritt vom Vertrag aus, so hat der Mieter das Mietobjekt unverzüglich dem Vermieter zurückzusenden, wobei die Transport- und Versicherungskosten für die Rücksendung sowie anfällige weitere damit verbundene Spesen zu seinen Lasten gehen. Der Mieter bleibt zur Bezahlung des Mietzinses bis zum Ende der vereinbarten Mietdauer verpflichtet, der Vermieter muß sich jedoch anrechnen lassen, was er durch anderweitige Verwendung des Mietobjektes während der Mietdauer erlangt.

4. Mietbeginn

a) Zeitpunkt

Die Miete beginnt mit dem Tag der Versandbereitschaft beim Vermieter bzw. der Abholung des Mietobjektes durch den Mieter. Der Vermieter hat das Mietobjekt zum vereinbarten Zeitpunkt auf dem vorgesehenen Beförderungsweg zu versenden bzw. zur Abholung durch den Mieter bereitzuhalten. Der Mieter ist von der Versandbereitschaft unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

b) Gefahrenübergang

Die Gefahr geht auf den Mieter über, sobald die Sendung dem Frachtführer, Spediteur oder Mieter zur Verfügung gestellt wird, je nachdem, ob Versand oder Abholung durch den Mieter vorliegt.

5. Pflichten des Vermieters

a) *Haftung*

Der Vermieter hat das Mietobjekt in der Beschaffenheit und Leistungsfähigkeit zu übergeben, wie sie im Mietvertrag festgelegt wurden. Mängel in der vertragsgemäßen Gebrauchsbereitschaft hat der Vermieter so rasch wie möglich auf seine Kosten zu beheben. Alle weitergehenden Ansprüche und jede weitere Haftung des Vermieters für direkte oder indirekte Schäden des Mieters (wie solche aus der Unbenutzbarkeit des Mietobjektes und der Belangung des Mieters wegen Drittschaden, die mit der Lieferung, Rückgabe und dem Betrieb des Mietobjektes im Zusammenhang stehen) sind ausdrücklich ausgeschlossen. Vorbehalten bleiben Schäden, die vom Vermieter persönlich nachweislich grobfahrlässig oder in rechtswidriger Absicht verursacht werden.

- b) Wird der Vermieter von einem Dritten aus einem Schadenereignis in Anspruch genommen und liegt solidarische Haftung vor, so kann er für sämtliche Anforderungen auf den Mieter Regress nehmen, sofern ihn persönlich, nachweislich kein grobes Verschulden trifft.

6. Prüfungspflicht des Mieters

Der Mieter hat das Mietobjekt sofort nach Erhalt zu prüfen und anfällige Mängel dem Vermieter unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Sofern bei diesem innerhalb von 8 Arbeitstagen seit Eintreffen des Mietobjektes am Empfangsort bzw. seit Abholung desselben keine Mängelrüge eintrifft, gilt das Mietobjekt als vom Mieter genehmigt. Spätere Beanstandungen werden nur entgegengenommen, wenn die Mängel bei Eintreffen bzw. Abholung trotz ordentlicher Prüfung nicht erkennbar waren und der Mieter innerhalb einer Woche seit Entdeckung des Mangels schriftlich reklamiert. Beanstandungen des Mietobjektes entheben den Mieter nicht von der Pflicht zu termingemäßen Bezahlung des Mietzinses.

7. Unterhalt des Mietobjektes

a) *Unterhalts- und Meldepflicht*

Der Mieter hat das Mietobjekt mit aller Sorgfalt zu behandeln, es unter Beachtung der vom Vermieter erlassenen Betriebsvorschriften und Weisungen sachgemäß zu verwenden, zu bedienen und zu warten.

Funktioniert das Mietobjekt nach Ansicht des Mieters nicht ordnungsgemäß, hat er den Vermieter sofort zu benachrichtigen. Die Benutzung des Mietobjektes ist durch den Mieter so lange einzustellen, bis die Störung durch den Vermieter überprüft und ggf. die notwendige Reparatur vorgenommen ist.

Der schuldige Teil trägt die Kosten für die Instandhaltung. Eine Haftung seitens des Vermieters für irgendwelche Ansprüche anderer Art ist ausgeschlossen.

b) *Untersuchung des Mietobjektes*

Der Vermieter ist berechtigt, das Mietobjekt jederzeit nach vorheriger Vereinbarung mit dem Mieter auf seinen Zustand zu untersuchen oder untersuchen zu lassen. Weisungen des Vermieters oder seiner Gruppe für Bedienung, Überwachung, Unterhalt und Wartung des Mietobjektes hat der Mieter strikt zu befolgen.

c) *Reparaturen*

Während der Mietdauer notwendig werdende Reparaturen hat der Mieter unverzüglich durch den Mieter vornehmen zu lassen. Nur mit dessen schriftlicher Zustimmung darf der Mieter Reparaturen selbst vornehmen oder durch einen Dritten ausführen lassen, ansonsten er die Kosten und die Verantwortung selbst zu tragen hat.

d) *Kosten*

Verschleißteile und Kraftstoff gehen zu Lasten des Mieters.

Die Kosten für Reparaturen und Ersatzteile hat der Mieter zu tragen, sofern es sich nicht um Kosten für die Behebung eines vom Vermieter zu vertretenem Mangel handelt, der vom Mieter rechtzeitig und ordnungsgemäß gerügt worden ist. Die durch normale Abnutzung des Mietobjektes bewirkten Reparaturen sowie die durch vertragsgemäßen Gebrauch entstandene Wertminderung gehen zu Lasten des Vermieters.

e) *Haftung des Mieters für das Mietobjekt*

Der Mieter haftet vom Zeitpunkt des Gefahrenüberganges bis zum Eintreffen des Mietobjektes beim Vermieter oder den von ihm bezeichneten Ort anlässlich der Rückgabe für jeden Verlust und/oder jede Beschädigung des Mietobjektes und die im Zusammenhang damit stehenden Kosten ohne Rücksicht darauf, ob sie durch sein Verschulden oder das seiner Hilfsperson, durch Verschulden Dritter, durch Zufall oder höhere Gewalt verursacht wurde.

8. Versicherung

Der Mieter ist verpflichtet, mit Wirkung ab Gefahrenübergang bis und mit der Rückgabe des Mietobjektes zugunsten des Vermieters sämtliche notwendigen Versicherungen abzuschließen, wie beispielsweise Diebstahl-, Feuer-, Explosions- (inkl. Motorenexplosion), Elementarschaden-, Transport-, Maschinenbruch-, Montage- und Demontageversicherung. Ist der Mieter nicht in der Lage, den Abschluß der notwendigen Versicherung nachzuweisen, so ist der Vermieter berechtigt, diese zu Lasten des Mieters selbst abzuschließen. In diesem Fall erklärt sich der Mieter mit den geltenden allgemeinen Versicherungsbedingungen des Vermieters einverstanden. Der Mieter hat jeden Schadenfall dem Vermieter unverzüglich zu melden.

Datenschutz

- 8.1. Der Kunde ist hiermit darüber informiert, dass alle ihn betreffenden Daten aus der Geschäftsbeziehung im Rahmen unserer elektronischen Datenverarbeitung gespeichert werden; dies betrifft auch personenbezogene Daten des Kunden.
- 8.2. Der Kunde ist ausdrücklich mit der Datenspeicherung, wie in Ziffer 9.1. beschrieben, einverstanden.

9. Anwendbares Recht

- 9.1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 9.2. Sofern der Vertrag unter Vollkaufleuten geschlossen wird, ist ausschließlicher Gerichtsstand das örtlich zuständige Gericht für unseren Firmensitz.
- 9.3. Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein oder werden, so wird davon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.